

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeitskreis Down-Syndrom Deutschland e.V. und hat seinen Sitz in Bielefeld.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Down-Syndrom (Trisomie 21) – oder einer der Varianten – zu fördern, wo nötig ihre Interessen zu vertreten und dahin zu wirken, dass diesen Menschen die notwendige besondere Hilfe geleistet wird.
- (2) Dies soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Information über Wesen und Ursache des Down-Syndroms- Förderung im vorschulischen, schulischen und nachschulischen Bereich, in der Arbeitswelt und im Alter,
 - Vertretung gegenüber Behörden, Trägern der Sozialhilfe, Schulen und anderen Fördereinrichtungen- Information, Fortbildung und Unterstützung der Familienangehörigen und anderer Personen, die Menschen mit Down-Syndrom begleiten,
 - Vertretung der Interessen der Familienangehörigen,
 - Organisation der Selbsthilfe pflegender Angehöriger,
 - Mitwirkung bei der Gesundheitsförderung und Prävention,
 - Unterstützung bei der Bewältigung besonderer Belastungen im Zusammenhang mit Trisomie 21 in der Familie,
 - Verbandsklage gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verein arbeitet zusammen mit Ärzten, Pädagogen und anderen Mitarbeitern in Diagnostik, Therapie und Pflege, den beteiligten Behörden, Verbänden, wissenschaftlichen Instituten sowie Einrichtungen für Ausbildung, Arbeit, Wohnen und Leben, anderen Organisationen und Elternvereinigungen auch auf europäischer Ebene und international.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die die im §2 genannten Zwecke des Vereins bejahen und an deren Verwirklichung mitarbeiten wollen.
- (2) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag in der jeweils festgesetzten Höhe zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist per Dauerauftrag oder Lastschrift bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu zahlen. Sind beide Eltern Mitglied, so zahlt jeder von ihnen den halben Beitrag. Der Vorstand kann den Beitragssatz in Einzelfällen ermäßigen oder erlassen. Entsprechende Anträge sind für das Folgejahr an den Vorstand zu richten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - durch den Tod,
 - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres,
 - durch Ausschluss und
 - durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses das Ansehen des Vereins schädigt, seinem Zweck zuwiderhandelt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung an die letzte bekannte Postanschrift rückständig ist. Der Ausschluss hat den Verlust aller Ansprüche an den Verein zur Folge. Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss beim Vorstand einzulegen. Solange über den Ausschluss noch nicht endgültig entschieden ist, ruhen die weiteren Rechte aus der Mitgliedschaft. Teilt ein Mitglied seine neue Anschrift nicht mit kann es nach Ablauf eines Jahres ab erster Auffälligkeit durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Beim Ausscheiden eines Mitglieds fallen alle etwaigen Rechte gegenüber dem Verein weg.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von §26 BGB alleine.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann im Innenbereich Zuständigkeiten festlegen oder andere Einschränkungen beschließen.

- (4) Die Wahl des Vorstandes findet alle vier Kalenderjahre statt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen Ersatz bestimmen. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss diese für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durchführen.
- (5) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Geschäftsführer ist zur Vorstandssitzung zu laden und hat Stimmrecht. Geht es um den Vertrag zwischen Vorstand und Geschäftsführer hat der Geschäftsführer insoweit kein Teilnahme- und Stimmrecht. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen, auch für einzelne Beratungsgegenstände, andere Personen hinzuziehen. Das dafür erforderliche Einvernehmen soll im Schriftwege vor entsprechender Einladung erzielt werden.
- (6) Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragte Vertreter erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen in Höhe der nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen. Es gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes sowie Beschränkungen durch die zuständigen Finanzbehörden.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Das muss in der Einladung zur Sitzung angegeben sein. Es ist dafür eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt; mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet.
- (2) Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher bekanntzugeben. Die Einladung mit der Tagesordnung und Angabe der Beratungsgegenstände hat mindestens vier Wochen vorher durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich zu erfolgen. Die Einladung kann auch in der Zeitung des Vereins erfolgen, soweit deren Zustellung an alle Mitglieder bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung sichergestellt ist.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Einladung gilt 3 Werktagen nach Aufgabe zur Post an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds als zugestellt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, die weiteren Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer. Sie nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung entgegen,
 - ggfls. beauftragt sie einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater anstelle der Wahl von Kassenprüfern,

- erteilt dem Vorstand auf Antrag eines Mitglieds, das nicht dem Vorstand angehören darf, Entlastung,
 - beschließt über Satzungsänderungen und
 - beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Einrichtung von unselbständigen Untergliederungen.
- (6) Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt und/oder dem Vereinsregister verlangt werden, darf der Vorstand beschließen. Dies gilt auch für die Korrektur von Schreib- und/oder Grammatikfehlern.

§ 8 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer (auch als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB) berufen.
- (2) Der oder die Geschäftsführer arbeiten ehren-, neben- oder hauptamtlich. Die Aufgaben werden im Anstellungsvertrag festgelegt.
- (3) Der oder die Geschäftsführer ist/sind dem Vorstand verantwortlich. Ein Geschäftsführer ist in keinem Fall berechtigt Geschäfte mit sich selbst vorzunehmen.
- (4) Ein Geschäftsführer vertritt den Verein mit dem Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, dem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfung kann durch die zwei Kassenprüfer oder durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater erfolgen.
- (3) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gleichzeitig ist ein Ersatzprüfer zu wählen, der im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle tritt.
Die Beauftragung und Auswahl eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters anstelle der Wahl von Kassenprüfern ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (4) Vorstandsmitglieder und deren Angehörige dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 10 Protokolle

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Sitzungs-/Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vermögen des Vereins der Deutschen Stiftung für Menschen mit Down-Syndrom, Mutlangen, zu übergeben, die es im Sinne des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Aufgaben zu verwenden hat. Sollte die Stiftung zu dem Zeitpunkt nicht mehr bestehen oder deren Gemeinnützigkeit beim dafür zuständigen Finanzamt strittig sein soll das Vermögen an eine im Einvernehmen mit dem Finanzamt am Sitz des Vereins vom letzten Vorstand festgelegte Institution mit weitestgehend ähnlichem Zweck wie dieser Verein übergeben werden.

Diese Satzung wurde am 07.07.2017 beschlossen. Sie tritt vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde an die Stelle der Satzung i. d. F. vom 11.11.2017 und nach Eintragung in das Vereinsregister Bielefeld in Kraft.